



## Obwohl die Rückschaffung einer 6-köpfigen Familie nach Italien offensichtlich unzumutbar ist, macht die Schweiz kein Gebrauch vom Selbsteintrittsrecht

**Fall 186/ 18.10.2012:** Eine syrische Familie soll trotz ihrer 6 Kinder und gesundheitlichen Problemen nach Italien überstellt werden. Nach einem misslungenen Ausschaffungsversuch wird der Vater in Haft gesetzt. Die gesundheitlich angeschlagene und schwangere Mutter ist mit den sechs Kindern auf sich alleine gestellt.

**Schlüsselbegriffe:** Nichteintretensentscheid [Art. 34 Abs.2 lit. d AsylG](#), Ausübung des Selbsteintrittsrechts [Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO](#), Schutz der Kinder und Jugendlichen [Art. 11 BV](#), Kinderrechte [Art. 2](#), [Art. 3](#), [Art. 27 KRK](#),

**Person/en:** «Bassam» (1975), «Alima» (1976), «Bayan» (1999), «Djadi» (2000), «Faris» (2002), «Hakim» (2006), «Ismail» (2007), «Gharam» (2010)

**Heimatland:**  
Syrien

**Aufenthaltsstatus:**  
ohne Aufenthaltsbewilligung (NEE)

### Zusammenfassung des Falls (ausführlich auf der Rückseite)

Im September 2011 reisten «Alima» und «Bassam» über Italien in die Schweiz ein, wo sie ein Asylgesuch stellten. Mit der Begründung, dass die beiden bereits in Italien ein Asylgesuch gestellt hätten, erfolgte keine Eintretensentscheid (NEE [Art. 34 Abs.2 lit. d AsylG](#)). Auf das Übernahmege- such der Schweiz reagierten die italienischen Behörden nicht. Die Tatsache, dass «Alima» und ihre jüngste Tochter «Gharam» gesundheitlich angeschlagen sind und Italien nicht auf das Ge- such reagiert, müsste eigentlich gegen eine Ausweisung der Familie nach Italien sprechen. Aber eine entsprechende Beschwerde wurde vom BVerG abgelehnt und im April 2012 sollte die Fami- lie ausgeschafft werden.

Die schwangere «Alima» litt am Flughafen aber an so starken Bauchschmerzen, dass sie zu- sammenbrach. In der Folge wehrten sich auch «Bassam» und die Kinder so sehr, dass der Ver- such abgebrochen werden musste. «Bassam» wurde deshalb renitentes Verhalten vorgeworfen und er kam in Ausschaffungshaft. Dies führte dazu, dass «Alima» trotz ihrer gesundheitlichen Probleme alleine die sechs Kinder zu betreuen und beaufsichtigen hatte.

### Aufzuwerfende Fragen

- Ist es verhältnismässig «Bassam» in Haft zu nehmen, nur weil er und die Kinder aus Angst um «Alima» sich zu wehren begannen? Durch seine Inhaftierung wurde auch eine Beeinträchti- gung der Gesundheit und der Sicherheit der Kinder in Kauf genommen.
- Die gesundheitlichen Probleme von «Alima» und «Gharam» sollten mit Medikamenten und an- gepasster Ernährung behandelt werden. Wie soll diese Behandlung bei einer drohenden Ob- dachlosigkeit in Italien durchgeführt werden?
- [Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO](#) besagt, dass ein Staat ein Asylgesuch auch prüfen kann, wenn er laut den Kriterien der Verordnung eigentlich nicht zuständig ist. Gemäss [Art 29a Abs. 3 AsylV 1](#) zum Beispiel aus humanitären Gründen. Weshalb wurde hier nicht vom Selbsteintretensent- scheid der Schweiz Gebrauch gemacht?
- Ist sich das Bundesamt für Migration bewusst, welche Zustände im Asylbereich derzeit in Italien vorzufinden sind? Hat man abgeklärt, ob in Italien die Aufnahme und Versorgung einer Gross- familie möglich ist? Und ob die Familie von Übergriffen im Rahmen der Familienfehde ge- schützt werden kann?

## Chronologie

2011: Eurodac Meldung (August), Asylgesuch in der Schweiz (September), Nichteintretensentscheid und Androhung der Wegweisung (November), Beschwerde gegen NEE (Dezember)  
2012: Abweisung der Beschwerde (Februar), Misslungener Ausschaffungsversuch, Vater in Ausschaffungshaft (April), Beschwerde gegen Anordnung der Ausschaffungshaft (Mai), Vater aus Haft entlassen (Juni), Ausschaffung nach Italien (Juli), Erneute Einreise (August)

## Beschreibung des Falls

«Alima» und «Bassam» reisten im September 2011 mit ihren sechs Kindern über Italien in die Schweiz ein und stellten ein Asylgesuch. Auf dieses wurde im November 2011 mit der Begründung, die Familie habe bereits in Italien ein Asylgesuch gestellt, nicht eingetreten. Eine Eurodac-Meldung wurde als Beweis beigelegt.

Der Anwalt der Familie legte Beschwerde gegen diese Verfügung ein. «Alima» und «Bassam» hatten angegeben in Italien kein Asylgesuch gestellt zu haben. Aufgrund einer Familienfehde müssen sie um ihr Leben fürchten, so dass ein Leben in Italien nicht möglich ist. Zudem sind ihre Kinder von den italienischen Behörden „fast gefoltert worden“, worauf «Gharam», damals noch kein Jahr alt, fast gestorben ist. Zusätzlich brachte ihr Rechtsvertreter vor, dass die italienischen Behörden das Rücknahmegesuch nicht beantwortet haben und grosse Zweifel daran bestehen, dass die Asylgründe und Wegweisungshindernisse in Italien korrekt geprüft werden. Zudem gab «Alima» bei ihrer Erstbefragung an, an Nierenproblemen zu leiden, was vom BFM nicht weiter abgeklärt worden ist. Im Weiteren hat die Familie Angst davor in Italien obdachlos zu sein. In Anbetracht dessen, dass die sechs Kinder teilweise noch ganz jung und «Alima» und «Gharam» krank sind, ist dies offensichtlich eine unzumutbare Situation. So weist auch das Bundesverwaltungsgericht seit mehreren Monaten darauf hin, dass „Asylsuchende in Italien bei der Unterkunft, der Arbeit und dem Zugang zu medizinischer Infrastruktur durchaus gewissen Schwierigkeiten ausgesetzt werden können“. Auch ist eine Betreuung durch die italienischen Behörden oder private karitative Organisationen nicht in jedem Fall gewährleistet.

Das Bundesverwaltungsgericht argumentierte in seinem Urteil, dass das italienische Fürsorgesystem für Asylsuchende zwar derzeit in der Kritik steht, aber in der Regel sind in den Aufenthaltsbedingungen keine Vollzugshindernisse zu sehen. Bezüglich der Übergriffe durch andere syrische Familien könne die Familie in Italien behördlichen Schutz beanspruchen, weshalb ein Verbleiben in der Schweiz nicht notwendig erscheint. Es geben weder die Verhältnisse in Italien noch die individuelle Situation der Familie Anlass zur Ausübung des Selbsteintritts der Schweiz im Sinne von [Art. 3 Abs. 2 Dublin II-VO](#) i.V.m. [Art 29a Abs. 3 AsylV 1](#). Die Beschwerde wurde somit abgewiesen. Das BFM wurde angewiesen die Überstellung nach Italien durchzuführen, wobei die italienischen Behörden über die gesundheitliche Situation von «Alima» und «Gharam» zu informieren sind.

Ende April sollte die Familie mit dem Flugzeug nach Italien überstellt werden. Während der Ausschaffung litt die schwangere «Alima» an sehr starken Bauchschmerzen, so dass sie zusammen brach. Daraufhin wehrten sich «Bassam» und die Kinder so sehr, dass die Ausschaffung abgebrochen werden musste. «Alima» und die Kinder wurden in ein kantonales Asylzentrum gebracht. «Bassam» nahmen die Behörden aufgrund seines „renitenten“ Verhaltens in Ausschaffungshaft. Die körperlich angeschlagene «Alima» musste immer wieder ins Spital und war nicht in der Lage alleine für die Kinder zu sorgen. Sie waren deshalb oft ohne Betreuung, was sogar dazu führte, dass die kleine «Gharam» eines Abends um 23 Uhr in der Dusche auf den Kopf fiel und eine Gehirnerschütterung erlitt. Nach der Gutheissung der Beschwerde gegen die Haftanordnung wegen Unverhältnismässigkeit, entliess man «Bassam» nach mehr als einem Monat aus der Ausschaffungshaft.

Beim zweiten Ausschaffungsversuch, mit grossem Polizeiaufgebot, konnten die, an Händen und Füssen gefesselten, Eltern mit ihren sechs Kindern nach Italien überstellt werden. Aus Angst sind sie aber wieder in die Schweiz eingereist, wo sie erneut in einer überfüllten Zivilschutzanlage untergebracht wurden. Die Kinder litten unter der unsicheren Situation am meisten. Als man sie ein weiteres Mal verlegen wollte, hatte die Familie grosse Angst vor einer erneuten Ausweisung. «Bassam» und «Alima» konnten mit dieser Angst und der Unsicherheit nicht mehr leben. Sie und ihre Kinder haben daraufhin in der Nacht das Asylzentrum verlassen und sind derzeit untergetaucht.

**Gemeldet von:** Bekannte der Familie

**Quellen:** Gespräche mit Bekannter, Dossiers der Betroffenen